**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Deutsche Giessdraht GmbH, Kupferstraße 5 46446 Emmerich**

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, den 09.08.2022
53.03-0250990-0001-G16-0054/22

Die Firma Deutsche Giessdraht GmbH, Kupferstraße 5 in 46446 Emmerich, hat mit Datum vom 05.08.2022, eingegangen am 01.12.2021, einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der NE-Metallschmelzanlage durch Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage (29 t, Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV) gestellt.

Im Umweltunverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 18.03.2021, in der aktuell geltenden Fassung, sind Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen nach Nr.9.1.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV in der Anlage 1 mit der Nummer 9.1.1.3 und dem Buchstaben „S“ (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) erfasst. Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG ist jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 2 des UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem beantragten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der in Register 16.2 getroffenen Aussagen zu den Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 nach UVPG, komme ich zu der Einschätzung, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden:

* Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen. Es entstehen keine neuen Flächenversiegelungen. Durch das beantragte Vorhaben werden weder erstmalig neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, noch führen Mengenänderungen dazu, dass vorhandene Stoffe als relevant gefährlich einzustufen sind.
* Es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Die Flüssiggasanlage wird durch eine Erdüberdeckende Aufstellung in die Landschaft integriert.
* Das Beurteilungsgebiet der standortbezogenen Vorprüfung beträgt in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 TA-Luft 1000 m. Dort befinden sich folgende in Nummer 2.3 der Anlage 3 nach UVPG genannten Schutzobjekte:
	+ FFH-Gebiet Dornkirsche Ward (DE-4103-301), dies ist Teil des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (Natura 2000-Nr. DE-4203-401) und FFH-Gebiet Rhein-Fischschutzzone /DE-4405-301)
* Es gehen von der geplanten Anlage keine Beeinträchtigungen auf das Beurteilungsgebiet von gemeinschaftlichen Interesse aus. Dies gilt sowohl für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für den Fall eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebs (z.B. Leckagen). Sollten kleinere Gasmengen austreten verdampfen sie in der Umgebung.
* Flüssiggas ist kein wassergefährdender Stoff.
* Besondere örtliche Gegebenheiten, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzkriterien zu erwarten sind, liegen hier nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Schick